



Gemeindeversammlung

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19 Uhr
Reformierte Kirche

★ Info-Veranstaltung

6. November 2025, 19 Uhr
Gemeindehaussaal
Thalwil



Totalrevision Betreuungsverordnung
Festsetzung

Inhalt

I	Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil	2
	Das Wichtigste in Kürze	3
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK	5
A	Antrag	7
B	Beleuchtender Bericht	7
Anhang 1	Totalrevidierte Betreuungsverordnung Politische Gemeinde Thalwil per 1. August 2026	25

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Hansruedi Kölliker	Pascal Kuster

Thalwil, 23. September 2025

Aktenauflage

Die Akten zum traktandierten Geschäft können von den Stimmberechtigten ab Donnerstag, 20. November 2025, im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden.

Büroöffnungszeiten

Montag:	8 bis 11.30 Uhr – 13 bis 18 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	8 bis 11.30 Uhr – 14 bis 16.30 Uhr
Freitag:	8 bis 15 Uhr



I Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Festsetzung



SR-Nummer: 800.1

Betreuungsverordnung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Thalwil ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Betreuungsverordnung bildet dafür die kommunale Rechtsgrundlage. Die Einführung eines neuen Vergütungsmodells mit Betreuungsgutschriften zog die Totalrevision der bestehenden Betreuungsverordnung nach sich, die der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 zur Abstimmung brachte. Diese wurde jedoch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der Rückweisungsbeschluss verlangt unter anderem, dass bei einer erneuten Vorlage des Geschäfts auch die Angebote der schulergänzenden Betreuung (SeB) in den Systemwechsel einzubeziehen seien. Im Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung sowohl der familien- als auch der schulergänzenden Betreuung müssen drei Gesetzesgrundlagen angepasst werden: Einerseits die Betreuungsverordnung, andererseits auch die beiden bisher separat geführten Subventionsreglemente der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) und der SeB.

Um zu ermöglichen, dass Betreuungsplätze in beiden Betreuungssystemen (FeKB und SeB) nach den gleichen Grundsätzen subventioniert werden, wurden die Kriterien (Parameter), welche bei der Subventionsberechnung zum Tragen kommen, vom Gemeinderat teilweise neu definiert. Die definierten Parameter sowie die Berechnungsgrundlagen des neuen Gutschriftenmodells sind dem gemeinsamen Subventionsreglement der FeKB und SeB zu entnehmen. Die Höhe der Ansprüche kann auch online unter thalwil.ch/betreuungsgutschriften berechnet werden.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Betreuungsgutschriften der Gemeinde können neu in allen Kitas Thalwils (FeKB) als auch bei privaten Anbietenden der SeB eingelöst werden.
- Die Eltern haben in der Gemeinde nur noch eine zentrale Ansprechstelle für Subventionen (Betreuungsgutschriften).
- Der Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt.
- Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells hat zum Ziel, dass alle Familien einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz erhalten. Alle Familien haben freie Platzwahl für die Betreuung ihrer Kinder.
- Der aktuell in der Betreuungsverordnung für die SeB festgelegte Kostendeckungsgrad konnte in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Der aktuelle Normtarif pro Tag der gemeindeeigenen SeB ist zu tief angesetzt und weicht rund 70 Franken von den eigentlichen Kosten pro Tag ab.
- Die Tarifierhöhung erfolgt unabhängig der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften und müsste auch nach aktueller rechtlicher Grundlage erfolgen, um den vorgegebenen Kostendeckungsgrad wieder einzuhalten.
- Finanziell schwächer gestellte Familien werden mehr gestützt.

Wichtig: Es ist zu beachten, dass die Thalwiler Stimmberechtigten im vorliegenden Geschäft zur Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung NICHT über die Kriterien der Subventionsreglemente der FeKB und der SeB befinden können. Diese liegen sowohl gemäss aktueller wie auch totalrevidierter Betreuungsverordnung in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der finanzrechtlichen Zulässigkeit, ist rechnerisch korrekt und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. August 2026 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Ausgangslage

Nach der Rückweisung der ersten Version der revidierten Betreuungsverordnung durch die Gemeindeversammlung im September 2024 wird nun die überarbeitete Vorlage zur Abstimmung vorgelegt. Inhaltlich regelt die neue Vorlage die Bereiche schulergänzende Betreuung (SeB) und familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB) gemeinsam. Im Übrigen wird für eine ausführliche Begründung und Darstellung des Geschäfts auf den Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats verwiesen.

Bericht

Die bisherigen unterschiedlichen Systeme (SeB / FeKB) werden durch ein einheitliches Modell ersetzt, was gemäss Gemeinderat zu administrativen Vereinfachungen und mehr Transparenz führen soll. Familien mit tieferem Einkommen profitieren von höheren Subventionen, während Familien mit sehr hohem Einkommen entsprechend weniger erhalten. Im Bereich der SeB tritt anstelle des bisher geltenden Kostendeckungsgrads, den die Gemeinde in der Vergangenheit wiederholt nicht einhalten konnte, ein sogenannter Normtarif, in welchem allerdings nicht alle tatsächlich anfallenden Vollkosten eingerechnet werden. In diesem Bereich bleibt damit eine Objektfinanzierung bestehen.

Durch die Einführung des vorgeschlagenen Modells der Betreuungsgutschriften rechnet der Gemeinderat gegenüber den bisherigen Regelungen mit geschätzten Minderkosten von jährlich rund 850'000 Franken. Die finanziellen Auswirkungen hängen allerdings stark von der Entwicklung der Nachfrage ab. Die RPK ist nicht in der Lage, die Schätzungen und Annahmen des Gemeinderats zu verifizieren und muss in diesem Bericht davon ausgehen, dass die Fachleute die jährlichen Kosten so genau wie unter den gegebenen Umständen möglich ermittelt haben. Unter der Prämisse, dass die Annahmen und Schätzungen möglichst realistisch getroffen wurden, ergibt sich für die Gemeinde insgesamt eine finanzpolitisch tragbare Lösung.

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, welche für die Gemeinde grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-/Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt und stellt fest, dass die Kostenfolgen finanzpolitisch tragbar sind und die Gemeinde ihre gesetzliche Aufgabe weiterhin erfüllen kann.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Betreuungsverordnung zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 8. Oktober 2025

A ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird festgesetzt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

B BELEUCHTENDER BERICHT

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Gemeinde Thalwil ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Betreuungsverordnung bildet die kommunale Rechtsgrundlage, die das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) regelt.

1.2 Bestehende Angebote

In der Gemeinde Thalwil bestehen die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 - Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 - Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
 - Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe
- c) Jugendarbeit (JAT):
 - Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

1.3 Heutiges System der Subventionierung

Die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der schul- und familienergänzenden Betreuung bilden die Betreuungsverordnung und das per 1. Januar 2025 überarbeitete Subventionsreglement FeKB sowie das per 1. Januar 2025 überarbeitete Subventionsreglement SeB. Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Betreuungskosten für Familien, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und die ihr Kind in einer Kindertagesstätte (Kita), dem Tagesfamilienangebot der Stiftung Kita Thalwil oder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familien bestimmen, ob und in welcher Höhe die Betreuungskosten subventioniert werden. Sowohl für den Bereich der SeB als auch für denjenigen der FeKB gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen.

Insgesamt werden in der Gemeinde Thalwil und dem Ortsteil Gattikon 13 verschiedene Kitas betrieben. Bis Ende 2024 subventionierte die Gemeinde Thalwil lediglich Plätze in den sechs Kitas der Stiftung Kita Thalwil sowie in den Tagesfamilien. Seit dem 1. Januar 2025 bestehen zwischen der Gemeinde und sämtlichen interessierten Thalwiler Kitas Leistungsvereinbarungen, wodurch neu jeder Betreuungsplatz über alle Kitas hinweg potenziell subventioniert wird. Darüber hinaus wurde mit der Stiftung Kita Thalwil eine Leistungsvereinbarung für das Angebot der Tagesfamilien abgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass auch weiterhin Betreuungsplätze in Tagesfamilien subventioniert werden. Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Zuständigkeit für die Prüfung der Subventionsanträge der Eltern im Bereich FeKB bei der Abteilung Jugend und Familie im DLZ Soziales angesiedelt. Bei der FeKB findet heute – abgesehen von den Tagesfamilien – eine reine Subjektfinanzierung statt. Bei der Subjektfinanzierung erhält nicht die Einrichtung das Geld von der Gemeinde, sondern die Eltern bekommen direkte finanzielle Unterstützung von der Gemeinde, die sie für die Betreuung ihres Kindes in der Kita oder Tagesfamilie einsetzen.

Die Subventionierung der SeB in der Gemeinde Thalwil wiederum erfolgt aktuell einerseits über individuelle Tarifsubventionen, die den Eltern ausbezahlt werden (Subjektfinanzierung), andererseits zusätzlich über einen Sockelbeitrag in Höhe von 70 Franken pro Betreuungstag (Objektfinanzierung). Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den effektiven Vollkosten pro Betreuungstag und dem geltenden Normtarif. Trotzdem konnte die SeB den gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgrad von 67 Prozent in den letzten Jahren nicht einhalten. Mit anderen Worten werden aktuell alle Thalwiler Familien, die ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen – unabhängig ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse – nach dem Giesskannenprinzip mit einem Grundbetrag von rund 70 Franken pro Betreuungstag subventioniert. Schulergänzende Betreuungsplätze von privaten Organisationen werden aktuell nicht subventioniert.

1.4 Herausforderungen des heutigen Subventionierungssystems

Im heutigen System zeigen sich die wichtigsten Herausforderungen:

- **Hoher Mindestbetrag für Eltern:** Alle Eltern bezahlen unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen pro Tag und Kind einen Mindestbetrag für die Betreuung. Dieser beträgt in der SeB 50 Prozent des regulären Tarifs, also heute etwa 45 Franken. Auch in der FeKB beträgt der Mindestbetrag aktuell durchschnittlich 45 Franken. Insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen sowie Familien mit mehreren Kindern, die die schul- oder familienergänzende Betreuung besuchen, ist dieser Mindestbetrag hoch.
- **Berücksichtigung des gesamten Haushaltseinkommens:** Für die Berechnung der Subventionen werden die Einkommen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen herangezogen – unabhängig von Zivilstand und Verwandtschaftsbeziehungen. Eine Unterscheidung von WG-Partnerinnen und -Partnern sowie Konkubinatspaaren mit und ohne gemeinsame Kinder wird nicht vorgenommen.
- **Keine Koppelung der Subvention an eine Erwerbstätigkeit:** Die Subventionsberechtigung ist nicht an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gebunden. Ein Betreuungsplatz wird folglich heute auch dann subventioniert, wenn die Eltern keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen.

- **Subventionen nur für die gemeindeeigene SeB:** Schullergänzende Betreuungsplätze in privaten Organisationen (Horte) sind aktuell nicht subventionsberechtigt. Im Sinne der Gleichbehandlung der Anbietenden zugunsten der Familien sollte diese Bevorzugung der gemeindeeigenen SeB aufgehoben werden.
- **Zu tiefer Normtarif SeB / Kostendeckungsgrad der gemeindeeigenen SeB kann nicht eingehalten werden:** Der aktuelle Normtarif pro Tag der gemeindeeigenen SeB ist zu tief angesetzt und weicht rund 70 Franken von den eigentlichen Kosten pro Tag ab. Der gesetzlich geforderte Kostendeckungsgrad von 67 Prozent konnte in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Die individuellen Tarifsубventionen, die von der Gemeinde getragen werden, dürfen gemäss gesetzlichen Grundlagen nicht mehr als 33 Prozent der gesamten Vollkosten betragen (sog. Kostendeckungsgrad, Art. 10 Abs. 3 Betreuungsverordnung).
- **Sockelbeitrag in der gemeindeeigenen SeB subventioniert alle Eltern – unabhängig ihres Einkommens:** Die Gemeinde Thalwil subventioniert durch den Kostendeckungsgrad im Sinne eines Sockelbeitrags, also einer Objektfinanzierung, alle Familien, welche ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen, unabhängig ihres Einkommens und Vermögens.

1.5 Totalrevision der Betreuungsverordnung: Rückweisung und Neuausrichtung

An der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 wurde die Totalrevision der Betreuungsverordnung von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur erneuten Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der durch die Gemeindeversammlung gutgeheissene Rückweisungsantrag verlangte unter anderem, dass bei einer erneuten Vorlage des Geschäfts auch die schullergänzenden Betreuungsangebote in den Systemwechsel einzubeziehen seien und die Transparenz der weiteren Auswirkungen, wie Subventionsreglemente, Betreuungsreglement oder Gebührenreglement aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus fortan auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen der FeKB und der SeB gelegt.

Die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG, Luzern, wurde daraufhin vom Dienstleistungszentrum (DLZ) Bildung beauftragt, die Vollkosten der SeB als Grundlage für eine neue Tarifgestaltung der SeB zu berechnen und ein neues Subventionsmodell zu entwickeln, das künftig einheitlich für die FeKB und SeB gelten sollte.

2 Totalrevision Betreuungsverordnung und Subventionsreglemente per 1. August 2026

2.1 Ziele der Revision

Die Gemeinde Thalwil hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderbetreuung bedarfsgerechter auszugestalten. In Anbetracht dessen, dass in den umliegenden Gemeinden bereits Betreuungsgutschriften eingeführt wurden oder solche zumindest zur Diskussion stehen, hat der Gemeinderat

Thalwil das DLZ Soziales der Gemeinde Thalwil im Jahr 2023 erstmals damit beauftragt, die Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung der FeKB zu prüfen. Das Modell der Betreuungsgutschriften in der Gemeinde Thalwil sollte sich dabei an den bereits vorhandenen Modellen orientieren. Diese Umstellung zog die bereits unter Kapitel 1.5 erwähnte Totalrevision der Betreuungsverordnung nach sich, die die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 an den Gemeinderat zurückgewiesen haben. In der Folge stand fortan die Vereinheitlichung der beiden Subventionssysteme der FeKB und der SeB im Fokus.

Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells über beide Betreuungssysteme hinweg vereinfacht für Familien die Handhabung und hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Es führt zur Vereinheitlichung der administrativen Prozesse und gewährleistet den Eltern ein einheitliches Subventionierungsmodell, welches neu sowohl in privaten als auch gemeindeeigenen Betreuungsangeboten, von der Vorschule bis Ende des Primarschulalters, Anwendung findet.

Wie Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, hat die Einführung von Betreuungsgutschriften folgende positive Auswirkungen:

- **Rechtsgleichheit der Familien:** Alle Familien mit entsprechendem Bedarf erhalten in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder.
- **Rechtsgleichheit der Anbietenden:** Alle durch die Gemeinde Thalwil anerkannten Einrichtungen haben durch die Betreuungsgutschriften dieselben Voraussetzungen und können über subventionierte Plätze verfügen.
- **Ausbau des subventionierten Platzangebots:** Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften wird das Angebot an subventionierten Plätzen erhöht, da potenziell jeder Betreuungsplatz ein subventionierter Platz ist. Die Familien haben die freie Wahl des Betreuungsanbieters.

2.2 Externe Beratung

Für die erneute Überarbeitung der nun gemeinsamen Entscheidungsgrundlagen für die FeKB und die SeB zur Einführung von Betreuungsgutschriften wurde wiederum die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG beigezogen. In Zusammenarbeit mit dem DLZ Soziales und dem DLZ Bildung wurde ein für die Gemeinde Thalwil massgeschneidertes Betreuungsgutschriftenmodell erarbeitet. Berücksichtigt wurden insbesondere die geschätzten Gesamtausgaben für die Subventionen, die Bevölkerungsstruktur in Thalwil (z. B. Definition des Mittelstands) sowie der Anteil der anspruchsberechtigten Familien.

2.3 Von der Totalrevision betroffene Gesetzesgrundlagen

Im Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung sowohl der familien- als auch der schulergänzenden Betreuung müssen drei Gesetzesgrundlagen angepasst werden: Einerseits die Betreuungsverordnung, andererseits auch die beiden bisher separat geführten Subventionsreglemente der FeKB und der SeB.

Hierbei zu beachten ist, dass den Stimmberechtigten nur bei der Revision der Betreuungsverordnung ein Mitbestimmungsrecht zukommt. Die vorliegende totalrevidierte Betreuungsverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 1. Juli 2025 und 26. August 2025 zuhanden der Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 verabschiedet. Der Gemeinderat hat im Zuge dessen beschlossen, die ehemalige Bezeichnung «Betreuungsgutscheine» neu «Betreuungsgutschriften» zu nennen, da dies das Betreuungssystem exakter beschreibt.

Betreuungsverordnung (Gemeindeversammlung)

Die totalrevidierte Betreuungsverordnung ermöglicht die Einführung der Betreuungsgutschriften, indem sie in Art. 9 Abs. 3 explizit die Kostenbeteiligung der Gemeinde in Form von Betreuungsgutschriften regelt, ohne jedoch konkrete Rahmenbedingungen zu definieren. Im Vergleich zum heutigen System sind zwei grosse Neuerungen vorgesehen:

- Betreuungsgutschriften der Gemeinde können auch bei privaten Anbietenden der SeB eingelöst werden.
- Die Berechtigung zum Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt.

Subventionsreglement FeKB und SeB (Gemeinderat)

Die konkreten Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften, wie die Festlegung der individuellen Betreuungsgutschriftenbeträge innerhalb des definierten Rahmens, der Umgang mit Spezialfällen sowie die organisatorische Abwicklung werden in einem neuen, gemeinsamen Subventionsreglement FeKB und SeB geregelt. Dessen Festsetzung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Diese vom Gemeinderat festgesetzten Parameter bestimmen die Kosten der Systemumstellung.

Um die Vorlage und das neue Subventionsmodell verstehen und deren Auswirkungen beurteilen zu können, ist es notwendig, vorliegend auch auf die Inhalte des neuen, vom Gemeinderat – vorbehaltlich der Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung durch die Gemeindeversammlung – bereits festgesetzten Subventionsreglements FeKB und SeB einzugehen (vgl. Kapitel 3). Die Details sind im durch den Gemeinderat ausgearbeiteten Subventionsreglement FeKB und SeB zu entnehmen, welches sich in der Aktenauflage befindet.

3 Neues Betreuungsgutschriftenmodell ab 1. August 2026

3.1 Berechnungsgrundlagen und einheitliche Parameter

Mit der Einführung von Betreuungsgutschriften soll erreicht werden, dass jede subventionsberechtigte Familie tatsächlich von den Subventionen profitieren kann und eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gefördert wird.

Um zu ermöglichen, dass Betreuungsplätze in beiden Betreuungssystemen (FeKB und SeB) nach den gleichen Grundsätzen subventioniert werden, wurden die Kriterien (Parameter), welche bei der Subventionsberechnung zum Tragen kommen, vom Gemeinderat teilweise neu definiert und vereinheitlicht. Unterschiedliche Ansätze gelten lediglich für die Normtarife. Für Kindergarten- und Primarschulkinder, die in einer Tagesfamilie betreut werden, gelten die Normtarife der FeKB.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Parameter des neuen Betreuungsgutschriftenmodells im Vergleich zum heutigen System:

Wichtig: Zu beachten ist hierbei, dass die Thalwiler Stimmberechtigten nicht über diese Parameter abstimmen können, da diese sowohl gemäss aktueller wie auch gemäss totalrevidierter Betreuungsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegen.

Parameter	Status quo	Gültig ab 1. August 2026
Normtarif für Kinder ab 19 Monaten (FeKB)	160 Franken	160 Franken
Normtarif für Säuglinge bis 18 Monate (FeKB)	180 Franken	180 Franken
Normtarif für Kindergarten- und Primarschulkinder (SeB)	90.75 Franken	147 Franken
Einkommensuntergrenze*	30'000 Franken	40'000 Franken
Einkommensobergrenze*	110'000 Franken	130'000 Franken
Vermögensgrenze	300'000 Franken	keine
Vermögensfreibetrag	150'000 Franken	150'000 Franken
Vermögenszuschlag	15 %	10 %
Geschwisterrabatt	6'800 Franken	30 %
Mindestbeitrag (Selbstbehalt) Eltern pro Tag	45 Franken	20 Franken

Abbildung 1 Quelle: Eigene Darstellung

* Das massgebende Einkommen wird auf Basis des steuerbaren Einkommens berechnet. Zusätzlich kann ein Prozentsatz des steuerbaren Vermögens als Einkommen angerechnet werden.

Erläuterungen der in der Darstellung abgebildeten Parametern

In der dargestellten Variante wird die **Einkommensuntergrenze** höher als bisher, konkret bei 40'000 Franken, angesetzt. Das bedeutet, dass Familien mit einem massgebenden Einkommen von bis zu 40'000 Franken mit dem höchstmöglichen Betrag subventioniert werden (**Normtarif** abzüglich des Mindestbeitrags) und lediglich der **Mindestbetrag** von 20 Franken pro Tag zu entrichten ist (Selbstbehalt). Er entspricht neu anstelle eines prozentualen Betrags einem Fixbetrag von 20 Franken. Der Ansatz für die Eigenbeteiligung wird neu also herabgesetzt.

Die **Einkommensobergrenze** wird im Vergleich zu heute von 110'000 Franken auf 130'000 Franken erhöht. Damit steigt insgesamt auch der Anteil der anspruchsberechtigten Familien.

Auch beim neuen Betreuungsgutschriftenmodell für die FeKB und SeB handelt es sich weiterhin um eine lineare Berechnung der Subventionen. Zwischen 40'000 Franken und 130'000 Franken erfolgt die Kostenbeteiligung der Familien linear, das heisst, mit jedem Franken mehr Einkommen nimmt die Subvention der Gemeinde um einen gewissen Prozentsatz ab.

Ab 130'000 Franken, der festgelegten **Einkommensobergrenze**, wird keine Subvention mehr gewährt und es ist der volle Betrag für die Kinderbetreuung in Kitas, Tagesfamilien und in der SeB zu bezahlen.

Der **Vermögenszuschlag** ist derjenige Betrag, der dem Einkommen angerechnet wird. Bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken und einem Vermögen von 300'000 Franken werden dem Einkommen (unter Berücksichtigung des **Vermögensfreibetrags** von 150'000 Franken) somit 10 Prozent, also 15'000 Franken, hinzugerechnet.

Zudem wird der **Geschwisterrabatt** (Vergünstigung für mehrere Kinder in der Betreuung) von vormals einem Abzug bei der Berechnung des massgebenden Einkommens in eine prozentuale Erhöhung der Subvention um 30 Prozent umgewandelt.

Der **Normtarif** für einen Säugling bis 18 Monate wird bei 180 Franken und für ein Kleinkind bei 160 Franken pro Betreuungstag angesetzt. Er dient als Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgutschriften von familienergänzenden Betreuungsplätzen. Die effektiven Kosten eines Betreuungstags können davon abweichen und werden von den Anbietenden selbst definiert.

Der **Normtarif** für Kindergarten- und Primarschulkinder wird bei 147 Franken pro Tag und Kind festgelegt. Er dient als Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgutschriften von schulergänzenden Betreuungsplätzen in der gemeindeeigenen SeB sowie bei privaten anerkannten Anbietenden. Auch in der SeB können die Elterntarife – Betreuungskosten, die den Eltern von den Anbietenden für die Betreuungsleistung in Rechnung gestellt werden – vom **Normtarif** abweichen.

Erklärung: 147 Franken entsprechen den Kosten der gemeindeeigenen SeB pro Tag und Betreuungsplatz. Kosten, die in der gemeindeeigenen SeB aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, namentlich für den höheren Personalaufwand im Rahmen eines von der Schulpflege bewilligten ISR¹-Settings, die Transportkosten² sowie die Raumkosten³, sind davon bereits in Abzug gebracht. Diese Kosten entsprechen einer Objektfinanzierung im Umfang von rund 15 Franken pro Betreuungstag (vormals 70 Franken pro Betreuungstag) und können von Jahr zu Jahr leicht variieren. Im Jahr 2026 wird von gesamthaft rund 0,75 Millionen Franken ausgegangen. Mit anderen Worten beteiligt sich die Gemeinde Thalwil neu nur noch an den Kosten der gemeindeeigenen SeB, die aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, in Form einer Objektfinanzierung. Für diese Kosten sollen nicht die Eltern aufkommen müssen, sie werden nicht auf die Elterntarife der gemeindeeigenen SeB übertragen.

¹ Im Rahmen einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), können bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand zusätzliche Personalkosten anfallen, deren Übernahme in der Verantwortung der Schulgemeinde liegt.

² Liegen Schule und Betreuungsstandort der gemeindeeigenen SeB zu weit auseinander und werden somit die Schulwege unzumutbar, muss die Schulpflege Massnahmen ergreifen.

³ Die gemeindeeigene SeB muss Betreuungsplätze nach Bedarf der Eltern zur Verfügung stellen. Die starke Nachfrage der Betreuung über Mittag stellt eine Herausforderung für die Schulraumplanung dar und nimmt indirekt Einfluss auf die Raumkosten.

Die Gemeinde Thalwil hat im bisherigen Modell mit dem festgelegten Kostendeckungsgrad – die Gemeinde ist für 33 Prozent der anfallenden Kosten aufgekommen – die Betreuung der Kinder in der gemeindeeigenen SeB, unabhängig vom steuerbaren Einkommen der Eltern, nach dem Giesskannenprinzip mitfinanziert.

Bei der Vereinheitlichung der beiden Betreuungssysteme stellte die grösste Herausforderung der Totalrevision mitunter dar, die Parameter, insbesondere die Einkommensobergrenze, so zu wählen, dass möglichst wenig Eltern, die ihre Kinder bereits heute in einer Einrichtung der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen und somit vom Sockelbeitrag von aktuell 70 Franken für einen ganzen Betreuungstag profitieren, mit dem neuen Modell schlechter gestellt werden. Ungeachtet der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften haben die Eltern für die SeB ab dem 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine direkte Folge der Korrektur aufgrund der Einhaltung des gesetzlich festgelegten Kostendeckungsgrads, nicht aber der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften.

3.2 Bezug der Betreuungsgutschriften

Die Fachstelle Frühe Förderung dient bereits heute als zentrale Anlaufstelle der FeKB. Sie bietet Familien mit Kleinkindern Beratung, unterstützt bei der Suche nach Betreuungsplätzen und bei Finanzierungsfragen. Seit Januar 2025 prüft sie zudem den individuellen Subventionsanspruch, berechnet die Höhe, wickelt Auszahlungen ab und verwaltet die Fälle. Mit Einführung des Betreuungsgutschriftenmodells übernimmt die Fachstelle auch die Berechnung der Gutschriften der SeB und fungiert damit als neutrale Stelle innerhalb der Verwaltung.

Ablauf Beantragung der Betreuungsgutschriften

- 1) Die Eltern suchen einen Betreuungsplatz.
- 2) Die Institution erstellt daraufhin einen Vertrag mit Platzbestätigung, Betreuungsumfang und Vollkosten.
- 3) Die Eltern stellen bei der Gemeinde online einen Antrag für Betreuungsgutschriften.
- 4) Die Gemeinde prüft den Antrag und im Falle einer Gutheissung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Ablauf Geldfluss der Betreuungsgutschriften

- 1) Die Institution stellt den Eltern monatlich eine Rechnung über die Vollkosten abzüglich Betreuungsgutschrift zu.
- 2) Die Eltern bezahlen die Rechnung direkt an die Institution.
- 3) Parallel stellt die Institution der Gemeinde eine Rechnung über die Betreuungsgutschriften.
- 4) Die Gemeinde bezahlt die Rechnung direkt an die Institution.

4 Auswirkungen der Einführung von Betreuungsgutschriften

4.1 Auswirkungen auf anspruchsberechtigte Familien

- **Wahlfreiheit für alle Familien:** Diejenigen Familien mit einem grundsätzlichen Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz haben mehr Auswahlmöglichkeiten, als bis anhin. Denn neu können sie durch die Betreuungsgutschriften, welche in allen anerkannten Organisationen, auch ausserhalb Thalwils, bezogen werden können, das Betreuungsangebot frei wählen. Sie wählen einen Betreuungsplatz aus, der ihren Bedürfnissen bezüglich Kosten, Standort, Öffnungszeiten, pädagogischer Konzepte und dergleichen am besten entspricht. Es ist zu erwarten, dass die Anbietenden auf das Nachfrageverhalten der Erziehungsberechtigten reagieren, indem sie ihr Angebot bedürfnisgerechter ausgestalten.
- **Vorteile für einkommensschwache Familien:** Die neuen, vom Gemeinderat festgesetzten Kriterien (vgl. Kapitel 3.1) sind so ausgestaltet, dass die Eigenbeteiligung der Familien in der FeKB pro Betreuungstag nur noch maximal 20 Franken statt wie bisher 45 Franken beträgt und dass durch die höhere Einkommensuntergrenze (40'000 Franken statt wie bisher 30'000 Franken) mehr Familien mit tiefen Einkommen von einer vollen Subvention profitieren.
- **Vorteile für Familien aus dem Mittelstand:** Durch die höhere Einkommensobergrenze (130'000 Franken statt wie bisher 110'000 Franken) profitieren in der FeKB zudem mehr Familien von einer Subvention als bisher.
- **Vorteile für Familien mit mehreren Kindern:** Neu eingeführt wird ebenfalls ein systemübergreifender Geschwisterrabatt, sodass Familien mit Kindern in unterschiedlichen Systemen (FeKB und SeB) finanziell entlastet werden. Heute profitieren Familien nur dann von einem Geschwisterrabatt, wenn ihre Kinder im gleichen System betreut werden.
- **Vorteile für Familien mit Kindern in unterschiedlichen Betreuungssystemen:** Die Abwicklung der Subventionierung wird systemübergreifend (FeKB und SeB, private und öffentliche Anbietende) vereinheitlicht und entlastet darum Familien mit Kindern in unterschiedlichen Systemen auch in administrativen Belangen. Zudem haben die Eltern in der Gemeinde nur noch eine zentrale Ansprechstelle für Subventionen (Betreuungsgutschriften).
- **Weniger Subventionen für Familien mit hohem Einkommen mit Kindern in der gemeindeeigenen SeB:** Durch die Vereinheitlichung der beiden Betreuungssysteme und somit Gleichbehandlung aller Familien und Betreuungsanbietenden werden die Eltern, welche ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen, zukünftig nicht mehr vom Sockelbeitrag von aktuell 70 Franken pro ganzem Betreuungstag, welcher der bisherigen Objektfinanzierung (Kostendeckungsgrad) zuzuschreiben war, profitieren. Eltern, die aufgrund eines Einkommens über der Einkommensobergrenze von 130'000 Franken nicht subventionsberechtigt sind, müssen die Betreuungskosten für ihre Kinder zukünftig auch in der gemeindeeigenen SeB selbst tragen. **Ungeachtet der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften haben die Eltern für die**

gemeindeeigene SeB ab dem 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine direkte Folge der aktuell zu tief angesetzten Tarife. Die Tarifierhöhung müsste auch nach aktueller rechtlicher Grundlage erfolgen, um den aktuell vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 67 Prozent wieder einzuhalten.

4.2 Modellrechnungen

Familien, welche Subventionen beanspruchen (wollen), können die Höhe ihrer zukünftigen Betreuungsgutschrift provisorisch berechnen. Auch stehen ihnen Rechnungsbeispiele zur Verfügung (siehe thalwil.ch/betreuungsgutschriften).

4.3 Auswirkungen auf Anbietende

- **Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbietenden:** Weil die Familien durch die Betreuungsgutschriften das Betreuungsangebot frei wählen können, stehen sämtliche Anbietenden fortan unter gleichen Bedingungen in einem Wettbewerb.
- **Betriebsbewilligung als grundlegende Voraussetzung für private Anbietende:** Damit die Erziehungsberechtigten ihre Betreuungsgutschriften einlösen können, müssen die Organisationen gewisse Anforderungen erfüllen. Grundlegende Voraussetzung bei privaten Kita-, Tagesfamilien- oder schulergänzenden Betreuungsorganisationen ist dabei eine Betriebsbewilligung gemäss den kantonalen Richtlinien sowie das Vorliegen einer Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- **Administrativer Aufwand für die Anbietenden:** In administrativer Hinsicht bedeutet die Revision für die Institutionen einen leicht erhöhten Aufwand. Zum einen müssen sie ihre Rechnungstellung anpassen, sodass den Eltern ein reduzierter Rechnungsbetrag, nach Abzug der Gutschrift, in Rechnung gestellt wird, während die Gutschrift der Gemeinde separat abgerechnet wird. Zum anderen sind die Institutionen verpflichtet, regelmässig statistische Daten an die Gemeinde zu liefern.
- **Vorteile für private schulergänzende Betreuungsangebote:** Mit der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften werden für die privaten schulergänzenden Betreuungsangebote neu ebenfalls Betreuungsgutschriften gewährt. Bis anhin konnten für die schulergänzenden Betreuungsangebote bei privaten Anbietenden keine Subventionen geltend gemacht werden.
- **Vorteile für die gemeindeeigene SeB:** Die gemeindeeigene SeB wird im stetig ansteigenden Raumbedarf potenziell entlastet, da aufgrund der freien Platzwahl, unabhängig des Einkommens, zukünftig auch vermehrt Kinder im schulpflichtigen Alter die Betreuungsangebote privater Anbietender besuchen.

4.4 Auswirkungen auf die Gemeinde

- **Qualitätssicherung private Angebote:** Um als private Betreuungsorganisation subventionierte Plätze anbieten zu können, braucht es neben einer Betriebsbewilligung eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde. Die darin festgehaltenen Qualitätsstandards beinhalten die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Betriebsbewilligung geltenden Standards, die auch weiterhin von der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft werden.

Die Gemeinden dürfen gemäss einem Verwaltungsgerichtsurteil in Bezug auf die Berechtigung, staatlich subventionierte Betreuungsplätze anbieten zu können, keine eigenen Kriterien zur Qualität (in Kitas) erlassen, die über die kantonalen Richtlinien hinausgehen, zum Beispiel Mindeststandards für die Betreuung in deutscher Sprache oder einen höheren Betreuungsschlüssel. Der Gemeinderat hat darum auf die freiwillige Finanzierung flankierender Massnahmen im Bereich Qualitätsförderung für Kitas verzichtet.

- **Systemübergreifende administrative Abwicklung der Betreuungsgutschriften:** Die administrative Abwicklung der Betreuungsgutschriften sowohl für die FeKB als auch für die SeB erfolgt neu über die gleiche Stelle der Gemeinde (vgl. Kapitel 3.2).

Abhängig von den jeweiligen Vollkosten der Betreuungsangebote wird die Betreuungsgutschrift auf der Grundlage der Angaben zu Erwerbsspensum, Erwerbseinkommen und Vermögen der Eltern berechnet und den Eltern sowie den Betreuungsorganisationen mitgeteilt, wobei letztere keine Angaben zu Einkommen und Vermögen der Eltern erhalten. Die Anbietenden sowie die Eltern informieren die Gemeindeverwaltung, wenn sich das Betreuungsverhältnis verändert oder aufgelöst wird. Zudem sind die Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihres Einkommens oder ihres Erwerbsspensums, soweit dies für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften relevant ist, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Eltern bezahlen ihrem Betreuungsanbieter monatlich den um die Betreuungsgutschrift reduzierten Elternbeitrag für ihren Betreuungsplatz. Die Gemeinde wiederum zahlt den Organisationen den Betreuungsgutschriftenbetrag monatlich vorschüssig aus. Der Finanzfluss wird also nicht über die Eltern, sondern direkt über die Institutionen abgewickelt, wodurch das Verfahren einfach und nachvollziehbar wird und die Subventionen nicht zweckentfremdet werden können.

- **Kostenfolge für die Gemeinde:** Gemäss den Berechnungen würde die Gemeinde Thalwil 2025 für die Subjektfinanzierung in der FeKB sowie die Subjekt- und Objektfinanzierung der SeB jährlich gesamthaft 5,9 Millionen Franken (2,4 Millionen Franken in der FeKB und 3,5 Millionen Franken in der SeB) ausgeben.

Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften würde die Gemeinde gemäss Kostenschätzungen – unter der Annahme, dass alle anspruchsberechtigten Familien eine Betreuungsgutschrift beziehen – rund 4,3 Millionen Franken Subventionen an die Eltern auszahlen. Hinzu kommen rund 0,75 Millionen Franken für die Kosten der gemeindeeigenen SeB, die aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen und die die Gemeinde im Sinne einer Objektfinanzierung trägt (Kosten variieren jährlich leicht, Budgetgrundlage 2025). Die Gesamtkosten für die Gemeinde lägen damit bei 5,05 Millionen Franken (heute rund 5,9 Millionen Franken), wie nachfolgende Rechnung zeigt:⁴

⁴ Datengrundlage für die Kostenschätzungen bilden die Steuerdaten der Gemeinde Thalwil von 2021.

	Status quo	Betreuungsgutschriftenmodell
Subventionen SeB Gemeinde/Jahr	Fr. 3'500'000	Fr. 1'350'000 ⁵
Subventionen FeKB (gem. Schätzungen)/Jahr	Fr. 2'400'000	Fr. 3'700'000
Gesamtkosten SeB und FeKB pro Jahr	Fr. 5'900'000	Fr. 5'050'000

Mit dem neuen Betreuungsgutschriftenmodell verlagern sich Kosten von der SeB auf die FeKB. Durch den Wegfall des Kostendeckungsgrads und die Einführung kosten-deckender Elternbeiträge reduzieren sich die Kosten der SeB um jährlich rund 2 Millionen Franken. Gleichzeitig steigen bei der FeKB aufgrund der höheren Einkommens-obergrenze die Subventionskosten. Insgesamt sinken die jährlichen Subventionen jedoch um rund 0,85 Millionen Franken.

Die aktuellen Hochrechnungen für 2025 zeigen sogar tiefere Kosten: Statt 2,4 Millionen Franken werden in der FeKB voraussichtlich nur 0,65 Millionen Franken für Tarifsub-ventionen benötigt. Erfahrungen anderer Gemeinden bestätigen eine Bezugsquote von rund 60 Prozent, womit die Gesamtkosten für SeB und FeKB auf rund 3,03 Millionen Franken geschätzt werden (2,22 Millionen Franken FeKB / 0,81 Millionen Franken SeB). Hinzu kommen einmalige Kosten für eine gemeinsame IT-Lösung.

5 Die Änderungen der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung der FeKB und SeB bedingt eine Totalrevision der geltenden Betreuungsverordnung. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG, dem DLZ Soziales sowie dem DLZ Bildung ausgearbeitet und wird nachfolgend in den wichtigsten Punkten vorge-stellt. Es werden darin die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften geregelt. Die genaue Höhe der individuellen Betreuungsgutschriften innerhalb des definierten Rahmens, den Umgang mit Spezialfällen sowie die konkrete Abwicklung hält der Gemeinderat in einem neuen Behördenerlass fest (Subventionsreglement FeKB und SeB).

Aufgrund des Systemwechsels mussten an der Betreuungsverordnung grundlegende Ände-rungen vorgenommen werden, weshalb eine Darstellung mittels einer Synopse nicht möglich ist. Die detaillierten Formulierungen können der totalrevidierten Betreuungsverordnung (vgl. An-hang 1) entnommen werden. In den folgenden Abschnitten werden die relevantesten Änderun-gen anhand der neuen Verordnung beschrieben.

Die Betreuungsverordnung gliedert sich, wie bereits die heute gültige Fassung, in drei Teile. Der erste Teil definiert den Zweck (ehemals Gegenstand) der Verordnung, der zweite Teil behandelt das Angebot sowie die organisatorischen Grundlagen, und der dritte Teil die Finanzierung. Damit wird die grundlegende Struktur der Verordnungen beibehalten.

⁵ 0,6 Mio. Franken Subjektfinanzierung plus 0,75 Mio. Franken Objektfinanzierung.

Art. 1 Zweck

Der Zweck wird beibehalten. Es werden lediglich die Gesetzesgrundlagen angepasst. Die Verordnung regelt nach wie vor das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der FeKB und der SeB. Neu wird auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie für die SeB auf das Volksschulgesetz (VSG) verwiesen, die entsprechenden Paragraphen werden nicht mehr genannt.

Art. 2 Angebote

Die Angebote haben sich nicht geändert. Die Angebote beziehen sich im Bereich der FeKB auf Kitas für Kinder im Vorschulalter und Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen, im Bereich der SeB auf die Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe sowie im Bereich der Jugendarbeit (JAT) auf den Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe.

Einzig eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen: Für die Begriffe «Horte» und «Mittags-tische» wird eine allgemeinere Formulierung mit dem Begriff «Betreuung» gewählt.

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

Der Titel wird geändert von «Zeitliche Angebotseinschränkungen» in «Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote». Die zeitlichen Verfügbarkeiten der Angebote werden präzisiert. In der FeKB werden diese offener formuliert, indem sie sich neu nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien sowie nach den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien richten. Für die SeB wird neu der Begriff «Schulwochen» statt «Schulzeit» verwendet und neu die gesetzliche Mindestöffnungszeit zwischen 7.30 und 18.00 Uhr definiert, mit der Möglichkeit, bei Bedarf längere Öffnungszeiten anzubieten.

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Neu wird präzisiert, was unter «Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf» verstanden wird und wer für die Abklärung des erhöhten Betreuungsbedarfs zuständig ist.

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

Die Bedarfsplanung wird insofern umformuliert, als dass die Gemeinde neu Massnahmen ergreifen kann, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten. Verzichtet wird auf eine Angebotsbeschränkung durch den Gemeinderat, da dies dem Sinn und Zweck der Betreuungsgutschriften widersprechen würde. Inhaltlich hat sich die Planung der Angebotsmenge nicht geändert.

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

Neu wird festgehalten, dass die Leistungen im Bereich der FeKB in der Regel von privaten Institutionen erbracht werden sowie die Angebote der SeB durch das DLZ Bildung oder private Institutionen geführt werden.

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

Die Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle haben sich nicht geändert.

Art. 8 Qualitätsanforderungen

Inhaltlich wird der Artikel dahingehend abgeändert, als dass die Qualitätsanforderungen sich neu nicht mehr nach den Vorgaben der Sozialkommission (für die FeKB) respektive der Schulpflege (für die SeB), sondern allgemein nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen richten. Für die FeKB dürfen gemäss einem neueren Urteil des Verwaltungsgerichts keine verschärften Anforderungen gestellt werden. Im Bereich der SeB bestehen keine entsprechenden Einschränkungen, weshalb dort weiterhin ergänzende Anforderungen möglich sind.

Art. 9 Träger der Kosten

Gestrichen werden die Ausführungen zu den individuellen und allgemeinen Tarifsубventionen sowie den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, da diese im System der Betreuungsgutschriften nicht mehr vorgesehen sind.

Ebenfalls wird der Kostendeckungsgrad gestrichen, da er dem Zweck der Betreuungsgutschriften widerspricht. Mit der Einführung des Normtarifs werden die Subventionen plafoniert. Das neue Subventionsmodell sieht für die FeKB und die private SeB nur noch eine Subjekt- nicht aber auch eine Objektfinanzierung vor. Es ist Sache der Anbietenden, ihre Tarife kostendeckend zu gestalten. Die gemeindeeigene SeB hingegen wird zusätzlich objektfinanziert. Sollte der Gemeinderat dennoch einen Kostendeckungsgrad festlegen wollen, kann dieser auf Reglementebene festgesetzt werden.

Ausformuliert wird erstmals, dass sich die Gemeinde an den Kosten der FeKB und SeB in Form von Betreuungsgutschriften und für die gemeindeeigene SeB zusätzlich in Form einer Objektfinanzierung beteiligt.

Beim Angebot der JAT wird expliziert, dass dieses nicht subventioniert wird, da die Tarife lediglich die Gestehungskosten der Mahlzeiten decken.

Die Ausführungen zu den Vollkostentarifen und zur Festlegung der Tarife werden gestrichen, da diese im System der Betreuungsgutschriften nicht mehr erforderlich sind.

Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen

Neu werden die Voraussetzungen definiert, welche Institutionen subventionsberechtigt sind.

Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern

Am Grundprinzip der bereits heute ausgerichteten individuellen Tarifsубventionen ändert sich nichts, weder für die FeKB noch für die SeB.

Neu sind Bestimmungen nötig, unter welchen Voraussetzungen Eltern berechtigt sind, Betreuungsgutschriften zu beziehen.

Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutschriften

Die Ausführungen werden lediglich sprachlich auf die Betreuungsgutschriften angepasst.

Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen

Präzisiert wird, dass für die Berechnung des massgebenden Einkommens das Einkommen und das Vermögen der «Eltern» berücksichtigt wird und nicht mehr «aller Personen im betreffenden Haushalt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen». Es gab beispielsweise keine speziellen Ausführungen zu unverheirateten (Konkubinatspaaren) oder getrenntlebenden Eltern. Dies hat in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen geführt und wird daher neu ausformuliert.

Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

Inhaltlich keine Änderungen, abgesehen von den Anpassungen an die vorstehend erwähnten Parameter. Der Geschwisterrabatt ist neu in Art. 12 geregelt.

6 Folgen einer Ablehnung der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Gemeinde Thalwil verfügt aktuell über eine gültige Betreuungsverordnung. Bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Betreuungsverordnung bleibt diese weiterhin in Kraft. Sollten die Stimmberechtigten der Totalrevision der Betreuungsverordnung nicht zustimmen, hat dies folgende Auswirkungen:

Im Bereich der FeKB ist zwar seit Jahresbeginn durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen Kitas jeder Betreuungsplatz ein potenziell subventionierter Platz, für die konkrete Berechnung der Subventionen werden jedoch weiterhin die Einkommen aller Personen im gleichen Haushalt herangezogen – unabhängig von Zivilstand und Verwandtschaftsbeziehungen. Eine Unterscheidung von WG-Partnerinnen und Partnern sowie Konkubinatspaaren mit und ohne (gemeinsame) Kinder wird nicht getroffen. Auch ist die Subventionsberechtigung nicht an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gebunden. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein Betreuungsplatz auch dann subventioniert wird, wenn die Eltern keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Es besteht weiterhin kein Subventionsanspruch für Eltern, die ihr Kind in einer Kita ausserhalb Thalwils, beispielsweise am Arbeitsort, betreuen lassen. Nicht geregelt wäre im Falle einer Ablehnung der Revision der Betreuungsverordnung auch das Angebot und die Zuständigkeit für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter.

Wenn die Revision abgelehnt wird, bleiben Familien benachteiligt, deren Kinder gleichzeitig in mehreren Systemen betreut werden. Sie profitieren weiterhin nicht von einem Geschwisterrabatt.

Im Bereich der SeB führt eine Ablehnung der Revision dazu, dass private schulergänzende Angebote auch weiterhin keine finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Ebenfalls müsste in der gemeindeeigenen SeB eine Lösung für die aktuelle Kostenbeteiligung der Gemeinde nach dem Giesskannenprinzip gestützt auf den Kostendeckungsgrad gefunden werden. Auch bei einer Ablehnung der Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung haben die Eltern für die SeB ab 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine unmittelbare Folge der derzeit zu tief angesetzten Tarife.

7 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der Gemeindeordnung verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Mit dem vorliegenden Geschäft an die Gemeindeversammlung werden die Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern an die heutigen Verhältnisse angepasst. Dazu gehört insbesondere die Systemumstellung von Objekt- zur Subjektfinanzierung. Zudem gilt neu ein einheitliches Modell der Subventionierung für die FeKB und SeB.

Soziale Aspekte

Aus nachhaltiger Sicht bieten diese beiden Neuerungen grosse Vorteile: Durch das Ausstellen von Betreuungsgutscheften an bezugsberechtigte Eltern (sogenannte Subjektsubventionierung) wird das System flexibler und entspricht den gesellschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit besser. Die Eltern können neu die Betreuungseinrichtung und deren Lage innerhalb des Gemeindegebiets frei wählen. Durch das in der Verordnung definierte Subventionierungsmodell wird das System zudem deutlich transparenter und nachvollziehbarer.

Nachteilig an der Subjektsubventionierung sind der höhere administrative Aufwand, die komplexen Tarif- und Subventionsbeitragsberechnungen sowie die Verhandlungen mit den verschiedenen Institutionen. Bei der Objektsubventionierung sind die Institutionen, meist aus historischen Gegebenheiten, vordefiniert. Dadurch ist der Zugang für neu eröffnete Institutionen bisher schwierig. Heutzutage kann die Nachfrage nach subventionierten Betreuungsplätzen kaum gedeckt werden, wohingegen in nicht subventionierten Institutionen freie Plätze vorhanden sind.

Mit der direkten Subventionierung der Eltern mittels Betreuungsgutscheften kann davon ausgegangen werden, dass sich ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage einstellen wird. Wartezeiten für Betreuungsplätze werden so gesenkt und Vereinbarkeit von Beruf und Familie vereinfacht. Wichtig im Sinne der Nachhaltigkeit des Angebots ist die Möglichkeit der Gemeinde, Bedarf und Planung der Angebotsmenge aktiv zu beobachten, um auch bei einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen das Angebot sicherzustellen.

Durch eine gezielte Subjektsubventionierung kann erreicht werden, dass alle Eltern dieselben Voraussetzungen haben, indem sie in Abhängigkeit ihres Einkommens subventioniert werden. Zudem wird die Chancengleichheit von erwerbstätigen Elternteilen auf dem Arbeitsmarkt gefördert und unterstützt diesen mit mehr Fachkräften in höheren Pensen. Ein positiver Nebeneffekt der Betreuungsgutscheften ist der Persönlichkeitsschutz der Eltern, da sie ihre Einkommensverhältnisse nicht mehr den Institutionen offenlegen müssen, sondern direkt von der Gemeinde Subventionen erhalten.

Die subjektorientierte Subventionierung führt, wie Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, aus nachhaltiger Sicht zu verschiedenen positiven Auswirkungen. Dazu zählen insbesondere die soziale Durchmischung von Kindern und daraus entstehende Bildungs- und Sozialisierungseffekte oder auch die Standortförderung der ansässigen Thalwiler Institutionen.

Ökonomische Aspekte

Sämtliche Betreuungsinstitutionen erfahren durch die Einführung des neuen Systems eine institutionelle Rechtsgleichheit, weshalb davon auszugehen ist, dass die Anzahl der verfügbaren Plätze langfristig zunehmen wird, da ein Ausbau der einzelnen Einrichtungen bei entsprechender Marktnachfrage attraktiv wird.

Mit dieser Systemumstellung werden die verwendeten Steuergelder zielgerichteter für Familien mit tieferen Einkommen eingesetzt und weniger «im Gieskannenprinzip» ausgeschüttet.

Möglicherweise wird die Gemeinde langfristig entlastet, da durch eine höhere Erwerbstätigkeit der Eltern einerseits die Steuereinnahmen zunehmen und weniger Familien auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zudem ermöglichen die ergänzenden Reglemente dem Gemeinderat, flexibel auf sich verändernde gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren.

Ökologische Aspekte

Aus ökologischer Sicht sind durch den Systemwechsel keine nennenswerten Unterschiede erkennbar.

Fazit

Der Grundgedanke eines einheitlichen Betreuungssystems leistet einen ausgewiesenen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen. Mit der Einführung von subjektorientierten Betreuungsgutschriften wird das System insgesamt fairer, transparenter und leistungsfähiger. Dabei wird insbesondere der Chancen- und Rechtsgleichheit von Eltern aber auch von den entsprechenden Institutionen Rechnung getragen.

8 Schlussbemerkungen

Betreuungsgutschriften haben nachweislich positive Effekte. Statt eine begrenzte Anzahl Plätze zu subventionieren, können mit Betreuungsgutschriften gezielt alle Familien erreicht werden, welche Unterstützung bei der Finanzierung der externen Kinderbetreuung benötigen. Die Berechtigung zum Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Als Folge erhöhen sich die Haushaltseinkommen und die Erwerbstätigkeit. Erziehungsberechtigte können ihre Erwerbstätigkeit besser planen, da sie über die Sicherheit der Betreuungsgutschriften verfügen, anstatt auf einer Warteliste für einen subventionierten Betreuungsplatz zu stehen.

Zwischen den Anbietenden spielt folglich der Wettbewerb, wodurch die Vielfalt und Qualität der Angebote gefördert wird, wenngleich durch die grössere Konkurrenz eine geringere Planungssicherheit für die Anbietenden entsteht. Eine Möglichkeit, sich von der Konkurrenz abzuheben, besteht in der Differenzierung des Angebots wie beispielsweise in der Verpflegung, der musikalischen Förderung oder bei Fremdsprachen. Denn durch die Einführung eines vereinheitlichten Betreuungsgutschriftenmodells werden die Bedürfnisse der Familien von zentraler Bedeutung für die Anbietenden. Deren Angebot muss sich an den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren, da sie diese ansonsten an andere Anbietende verlieren. Zu erwarten sind daher eine Diversifizierung des Angebots und eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Familien.

Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells über beide Betreuungssysteme hinweg vereinfacht für Familien die Handhabung und hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Es führt zur Vereinheitlichung der administrativen Prozesse und gewährleistet den Eltern ein einheitliches Subventionierungsmodell, welches neu in privaten und gemeindeeigenen Betreuungsangeboten von der Vorschule bis Ende des Primarschulalters Anwendung findet. Familien mit einem tiefen Einkommen werden weiterhin unterstützt und erfahren durch die Einführung des neuen Betreuungsgutschriftensystems keine finanzielle Benachteiligung. Durch die Anhebung der steuerbaren Einkommensobergrenze werden insgesamt leicht mehr Familien (55 Prozent) subventionsberechtigt.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. August 2026 in Kraft zu setzen.

**Anhang 1 Totalrevidierte Betreuungsverordnung
Politische Gemeinde Thalwil per
1. August 2026**



SR-Nummer: 800.1

Betreuungsverordnung

1. August 2026

- An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 festgesetzt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	3
Art. 1 Zweck	3
II. Angebot und Organisation	3
1. Grundangebot	3
Art. 2 Angebote	3
Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote	3
2. Angebot für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	3
Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	3
3. Bedarf und Angebotsmenge	4
Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge	4
4. Organisation	4
Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit	4
5. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle	4
6. Qualität der Angebote	4
Art. 8 Qualitätsanforderungen	4
III. Finanzierung	5
7. Grundsatz	5
Art. 9 Träger der Kosten	5
Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen	5
Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern	5
Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutschriften	6
8. Massgebendes Einkommen	7
Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen	7
Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung	7
9. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse	7
Art. 15 Inkrafttreten	7
Art. 16 Aufhebung anderer Beschlüsse	7

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) gemäss Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG).

II. Angebot und Organisation

1. Grundangebot

Art. 2 Angebote

In der Gemeinde Thalwil bestehen die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 - Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 - Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
 - Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe
- c) Jugendarbeit (JAT):
 - Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

- ¹ Das Angebot der FeKB steht grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung. Es richtet sich nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien und den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien.
- ² Das Angebot der SeB steht während der Schulwochen mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestöffnungszeit zur Verfügung. Die Institutionen können längere Öffnungszeiten und Ferienbetreuung anbieten.
- ³ Das Angebot der JAT (Mittagstreff) steht während der Schulwochen zur Verfügung.

2. Angebot für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

- ¹ Kinder mit Behinderungen sind durch körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen in alltäglichen Tätigkeiten, der Pflege sozialer Kontakte sowie der selbstständigen Fortbewegung eingeschränkt. Für die Betreuung und Unterstützung ihrer Entwicklung haben sie einen erhöhten Betreuungsbedarf.
- ² Das Angebot der FeKB, SeB und JAT ist grundsätzlich auf Kinder ohne erhöhten Betreuungsbedarf ausgerichtet. Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde adäquate Betreuungslösungen abzuklären.
- ³ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter ist das DLZ Soziales zuständig. Es übernimmt die Koordination der Anfragen, Abklärungen und Finanzierung und ist Anlaufstelle für Betreuungseinrichtungen.

- ⁴ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Schulalter ist das DLZ Bildung zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Sonderschulung gemäss Volksschulgesetz (VSG).

3. Bedarf und Angebotsmenge

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

- ¹ Die Angebotsmenge der Kindertagesstätten (Kitas) und der Tagesfamilien hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Kitaplätze respektive Familien ab. Die Gemeinde kann Massnahmen ergreifen, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten.
- ² Das DLZ Bildung ermittelt den Bedarf nach schulergänzender Betreuung regelmässig und stellt ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
- ³ Der Mittagstreff wird so organisiert, dass der angemeldete Bedarf flexibel gedeckt werden kann.
- ⁴ Weitere Instrumente zur Bedarfserhebung werden situativ entwickelt und eingesetzt, wobei insbesondere auf die systematische Erfassung und Auswertung von Kennzahlen abgestellt wird.

4. Organisation

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

- ¹ Die Leistungen im Bereich der FeKB werden in der Regel von privaten Institutionen erbracht.
- ² Die Angebote der SeB werden durch das DLZ Bildung oder private Institutionen geführt.
- ³ Der Mittagstreff ist ein integraler Bestandteil der JAT, die vom DLZ Soziales geführt wird.

5. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

- ¹ Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge (in der Folge «Eltern») mit Betreuungsbedarf für ihre Kinder die notwendige Beratung erhalten und über den Anmeldeprozess informiert werden.
- ² Sie kann zu diesem Zweck eine Anlaufstelle führen oder die Führung einer solchen mittels Leistungsvereinbarung einer Organisation übertragen.

6. Qualität der Angebote

Art. 8 Qualitätsanforderungen

- ¹ Die angestrebte Qualität der Angebote richtet sich nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen.

- ² Für die FeKB und die SeB gelten die Qualitätsanforderungen gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben.
- ³ Die Schulpflege kann erweiterte Qualitätsanforderungen für die gemeindeeigene SeB erlassen.
- ⁴ Die Qualitätsanforderungen der JAT (Mittagstreff) werden durch das DLZ Soziales bestimmt.

III. Finanzierung

7. Grundsatz

Art. 9 Träger der Kosten

- ¹ Der Zugang zu den Dienstleistungen gemäss Art. 2 soll allen Familien in Thalwil offenstehen, unabhängig von deren finanzieller Situation. Dies mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf sowie die Chancengerechtigkeit zu fördern.
- ² Die Kosten werden primär von den Nutzenden getragen. Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalwil, die die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht allein tragen können, werden finanziell unterstützt.
- ³ Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Kosten im Sinne einer Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutschriften. Träger der Kosten für die Ausrichtung der Betreuungsgutschriften für Kinder im Vorschulalter ist das DLZ Soziales. Für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe ist das DLZ Bildung Kostenträger.
- ⁴ Die Gemeinde beteiligt sich zudem an den Kosten der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuung, die aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, in Form einer Objektfinanzierung. Das DLZ Bildung ist Kostenträger.
- ⁵ Die Tarife des Mittagstreffs der JAT werden nicht subventioniert. Die Tarife decken die Kosten, die für die Mahlzeiten anfallen. Die Betreuungskosten werden über die JAT finanziert.

Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen

Betreuungsgutschriften können bei Institutionen eingelöst werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die private Institution, ausgenommen die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine von der Gemeinde Thalwil ausgestellte Betriebsbewilligung. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen.
- b) Die private Institution, inklusive die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- c) Für private Institutionen ausserhalb der Gemeinde Thalwil gelten die Bestimmungen gemäss lit. a) und lit. b) sinngemäss, in jedem Fall aber die Bestimmungen gemäss den jeweiligen kantonalen und kommunalen Vorgaben.

Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern

- ¹ Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Eltern sowie Pflegeeltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil und mit einem Kind respektive Pflegekind, das ein Betreuungsangebot der FeKB oder SeB in Anspruch nimmt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Vorliegen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch:
 - zwei Elternteile von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehenden Elternteil und Person, mit der eine faktische Lebensgemeinschaft im Sinne der Rechtsprechung geführt wird von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 Prozent.
 - b) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern, die nicht älter als zwei Jahre ist, oder – falls nicht vorhanden – ein gegenwärtiger Einkommens- und Vermögensnachweis.
 - c) Das massgebende Einkommen der Eltern übersteigt die vom Gemeinderat festgelegte Obergrenze nicht.
- ² Die Gemeinde ist befugt, in folgenden, begründeten Ausnahmefällen auch Eltern Betreuungsgutschriften abzugeben, welche die vorgegebenen Voraussetzungen gemäss diesem Artikel nicht vollständig erfüllen:
- a) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - b) physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder
 - c) Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - d) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage oder
 - e) zur (Re-)Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt.
- ³ Der Gemeinderat kann das Weitere im Subventionsreglement regeln.

Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe des Betrags der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 13 und 14 und wird nach dem folgenden System ausgerichtet:
- a) Bis zu einem minimalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden nur einen Mindestbetrag der vollen Tarife.
 - b) Ab einem maximalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden die vollen Tarife.
 - c) Zwischen dem minimalen und maximalen massgebenden Einkommen verlaufen die Beträge der Betreuungsgutschriften linear.
- ² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Werte im Subventionsreglement fest.
- ³ Für Familien mit mehreren Kindern, die Betreuungsangebote nutzen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

8. Massgebendes Einkommen

Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen

- ¹ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden das Einkommen und das Vermögen der Eltern berücksichtigt.
- ² Bei unverheirateten Paaren wird das massgebende Einkommen addiert:
 - a) für gemeinsame Kinder oder
 - b) wenn sie seit mehr als zwei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft führen.
- ³ Bei Pflegekindern gilt das Einkommen und Vermögen der Herkunftsfamilie als Bemessungsgrundlage.
- ⁴ Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen desjenigen Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.

Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

- ¹ Das massgebende Einkommen wird auf der Basis des steuerbaren Einkommens (Steuererklärung: Ziff. 25 der Steuererklärung: Steuerbares Einkommen gesamt) berechnet.
- ² Zusätzlich kann ein Prozentsatz des steuerbaren Vermögens (Ziff. 35 der Steuererklärung: Steuerbares Vermögen gesamt) als Einkommen angerechnet werden. Der Gemeinderat regelt die Details.
- ³ Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die für die Berechnung anzuwendende Basis fest.

9. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Betreuungsverordnung vom 1. Januar 2016 und tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Art. 16 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster

Weitere Informationen zur Gemeindeversammlung

Resultate

Die Resultate der Versammlung werden am Freitag, 5. Dezember 2025, auf der Gemeinde-website und in der App «VoteInfo» aufgeschaltet. Die App ist kostenlos und steht im App Store und im Google Play Store zum Download bereit.

Amtliche Publikation

Die amtliche Publikation der Ergebnisse erfolgt im Digitalen Amtsblatt Schweiz (epublikation.ch). Eine Kurzfassung der amtlichen Publikation erscheint am selben Tag in der Zürichsee-Zeitung sowie im Thalwiler Anzeiger. Die Print-Publikation ist jedoch nicht rechtswirksam.



thalwil.ch/sitzung > Budget-Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Herausgeber

Gemeinderat Thalwil, 23. September 2025

Auflage

2'300 Exemplare, gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Redaktionelle Bearbeitung

Fachstelle Kommunikation

Kontakt

Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil